

urtheil bestiegen, zufolge dessen man wähnt, die Witwen vor Verschuldung und Wucher durch die Sicherstellung der Pension gegen jede Beschlagnahme schützen zu können. Allein, gesetzt auch, es bestände dieses Vorurtheil nicht, so würde ich dennoch unbedingt für die Aufrechthaltung dieses Paragraphen aus einer Ursache stimmen, wodurch er vielleicht eben so hervorgerufen wurde, wie durch die Rücksichtnahme auf die Witwen, in welcher Herr Dr. R. den alleinigen Beweggrund, der bei Abfassung dieses Paragraphen vorschwebte, zu vermuthen scheint. Man kann nämlich die Verwaltung und das Getriebe einer solchen Anstalt nicht einfach genug einrichten und gar nicht für zu viel Vorbauungsmaßregeln gegen Störungen im Geschäftsgange und sonstige Widerwärtigkeiten bedacht sein, wozu jeder Zusammenstoß mit den Gerichten gehört, daher deren Herbeiziehbare auch die Paragraphen 2 und 26 ganz mit derselben zweckmäßigen Vorsicht beseitigen, welche auch bei so vielen leztwilligen Anordnungen und Gesellschaftsverträgen in vorhinein Schiedsrichter als ausschließliche Entscheidungsbehörde für Streitfälle anordnet. Ueberhaupt darf sich eine Versorgungsanstalt nie dazu herleihen, als Gerichtsdienere den Gläubigern zur Beschlagnahme, Pfändung, Besiz-Überweisung u. s. w. behülftlich zu sein, wofür sie nicht selber sich das Todesurtheil sprechen will. Wenn übrigens Herr Dr. R. aus dem unwiderlegbaren Grunde, weil „die Frauen gerade nicht immer diejenigen sind, welche übervotheilt werden“, die Bemerkung der Nichtverpfändbarkeit der Pension in den Versicherungsschein „für billig hält“, so wird ihm wohl Jeder beispflichten, mit mir aber die Ueberzeugung theilen, daß die armen Witwen wenigstens in der Regel die Uebervotheilten sind und an Gläubigern, die erst nach dem Tode des Gatten (oft auch während seiner langwierigen, einen früheren Wohlstand in Armuth verwandelnden Krankheit) der Witwe Geld borgten und nun mit Pensions-Beschlagnahme drohen, in den allermeisten Fällen ein Flecken von Anrüchigkeit haftet.

Zu §. 25. Ich habe gewiß einen stark und dicht gewebten Liebesmantel selbst für schwere Verbrecher und Lasterhafte, die es zufolge entzügelter Leidenschaften wurden, aber kein Plätzchen schwächlicher Nachsicht für Niederträchtigkeit jeglicher Art; darunter gehört das in diesem Paragraphen bei Mitgliedern der Anstalt als möglich vorausgesetzte Verbrechen des Betruges, für den kein Gnadenpförtchen schon in vorhinein geöffnet werden sollte, wie dies der gegenwärtige Paragraph thut, der nur „in der Regel die Ausschließung mit dem Verluste aller geleisteten Einzahlungen“ als Strafe androht und das Begnadigungsrecht dem Verwaltungsausschusse vorbehält. Da nun derselbe möglicher Weise einmal auch aus characterschwachen Männern bestehen und ein gerade darauf fußendes, dem Verwaltungsausschusse durch Freundschaft oder Verwandtschaft näher angehörendes Mitglied der Anstalt einen Betrugsversuch wagen könnte, wo dann vorausichtlich Straflosigkeit und hierdurch Aufmunterung zu weiter um sich greifenden ähnlichen Verbrechen Statt finden würde, so schlage ich jedenfalls vor, wofür dieses auf Kosten der Gerechtigkeit gegen alle rechtschaffenen Theilnehmer ausgeübte Mitleid schon im Statute vorläufig angekündigt werden soll, den Gnadenact ausschließend der General-Versammlung vorzubehalten, theils um vor einem Mißbrauche durch Schwäche von Einzelnen oder Sippschafts-Einflüssen gesichert zu sein und noch mehr um deswillen, weil die öffentliche Verhandlung vor der ein natürliches Geschwornen-Gericht bildenden Versammlung von Berufsgenossen als ein mächtiges, vor einem solchen bodenlosen Versinken in die Schlechtigkeit bewahrendes Abschreckungsmittel sich erweisen würde.

Zu §. 27. Es dürfte nicht überflüssig sein, bei diesem Paragraphen ausdrücklich zu bemerken, daß

a) der Börsenverein, insofern er jährlich 1500 Thlr. beisteuert,

zwar als Begründer und Gönner der Anstalt zu verehren sei, aber weder ein wie immer geartetes Anrecht auf sie haben soll, ausgenommen den Rückfall der bei einer einstigen Instituts-Auflösung herrenlosen Baarschaft an die Börsenvereins-Casse.

b) Daß im Falle der Aufnahme von Geschäftsverwandten zu Mitgliedern die unbedingte Gleichstellung Aller für immer in vorhinein ausgesprochen und hierdurch ausdrücklich jede künftige, wenn auch nur Ehren-Bevorzugung der Börsenmitglieder als unzulässig erklärt werde, mit alleiniger Ausnahme der den letztern (laut Zusatz zu §. 33 l.) nothwendiger Weise allein vorbehaltenen Erwählbarkeit zu Theilnehmern am leitenden oder am Verwaltungs-Personale.

Zu §. 28. Dieser an sich vortrefflich durchdachte und abgefaßte Paragraph läßt jedoch einer möglichen büreaukratischen Willkühr zu großen Spielraum und bedarf daher folgender Zusätze:

a) Jede ordentliche oder außerordentliche General-Versammlung hat das Recht, durch einen von ihr bloß aus ihrer eigenen Mitte oder mit Zuziehung von sonstigen Sachverständigen, erwählten Prüfungsausschusse zu jeder Zeit die Cassen-Gebahrung, die Buchhaltung und den finanziellen Zustand der Anstalt untersuchen lassen zu können.

b) Jedes Mitglied ist ein gleichberechtigter Miteigenthümer der Anstalt und ist demnach befugt, bei der General-Versammlung persönlich oder schriftlich, im letztern Falle sogar unter der Zusicherung der Namensverschweigung, wofür sie gewünscht würde, die Wahl des eben bezeichneten Prüfungsausschusses beantragen und verlangen zu dürfen, daß man es zu demselben mit ernenne und es soll

c) die General-Versammlung verpflichtet sein, diesem wie jenem Begehren unweigerlich nachzukommen.

Zu §. 30. Die ausdrückliche Untersagung der Baarschafts-Anlegung „in Actien-Unternehmungen, Wechsel-Discountirungen u. dgl.“ ist eine sehr weise, den größten Dank verdienende Vorsichtsmaßregel; eben so die vorgeschriebene Begutachtung der „Sicherheit der Hypothek“ durch einen Rechtsverständigen.

Zu §. 32. a) Bei Abstimmungsgegenständen, also bei solchen die unmittelbar oder durch Folgewirkung Aenderungen des Statutes zur Folge haben müssen oder können, ist „die Anwesenheit von fünfzig Mitgliedern zur gültigen Beschlusfassung einer General-Versammlung“ viel zu gering! Zur Entscheidung derartiger Bestimmungsgegenstände sollte erst eine aus zwei Dritttheilen der gesammten Mitglieder-Anzahl bestehende General-Versammlung ermächtigt werden. Der betreffende Gegenstand müßte daher wenigstens drei Monate vor der beginnenden General-Versammlung durch das Börsenblatt mit den hauptsächlichsten „Für-“ und „Gegen-Gründen veröffentlicht werden, nebst der darauf bezüglichen Aufforderung zum persönlichen Besuche der General-Versammlung oder zur Einsendung des Botums oder endlich (jedenfalls das noch Zweckmäßigere, weil es der Wirksamkeit der Debatte nicht vorgreift!) zur bevollmächtigenden Uebertragung des Botums an einen in der General-Versammlung Anwesenden.

Ohne solche Vorsichtsmaßregeln könnte sehr leicht eine auffallende Minderzahl dennoch der General-Versammlung den tyrannischen Mehrbeschlus einer relativen Majorität in aller Form Rechts zum größten Nachtheile für das Gemeinwohl aufzwingen. (N.B. Die Abstimmungs-Vollmachten müßten — um benützt zu werden — nach einem vorgeschriebenen Formulare abgefaßt, dem Verwaltungsausschusse zur Prüfung vorgelegt und von diesem für richtig befunden worden sein.)